



Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungs- reglement

inkl. Teilrevision vom 06.11.2006
inkl. Teilrevision vom 26.08.2009

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Gebührenerhebung	3
Art. 2 Mindestmasse für nachträgliche Anschlussgebühren	3
Art. 3 Reduktionsfaktoren für Regenabwassergebühren	3
Art. 4 Messvorrichtungen bei Bewässerungen	3
II. Gebührenansätze	4
Art. 5 Anschlussgebühr	4
Art. 6 Grundgebühr	4
Art. 7 Verbrauchsgebühr	5
Art. 8 Regenabwassergebühr.....	5
Art. 9 Übrige Gebühren und gebührenpflichtige Leistungen	5
III. Übergangsbestimmungen	5
Art. 10 Bestimmungen für die Erhebung der Regenabwassergebühr	5
Art. 11 Inkrafttreten	6
Anhang 1	7
Anhang 2	8

Der Gemeinderat Münsingen beschliesst, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 17. Februar 2003

folgende

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1 Gebührenerhebung

¹ Die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) werden mindestens einmal jährlich erhoben.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Die Grundgebühr und die Regenabwassergebühr ist für jeden angebrochenen Monat für den ganzen Monat geschuldet. Bei Handänderung oder bei einem Wechsel der Rechnungsempfänger werden die Gebühren pro Rata in Rechnung gestellt.

Art. 2 Mindestmasse für nachträgliche Anschlussgebühren

Das Mindestmass für die Erhebung nachträglicher Anschlussgebühren beträgt ein (1) Belastungswert beziehungsweise 10 m² entwässerte Fläche. Als Bemessungsgrundlage dienen die kumulierten Veränderungen während eines Jahres.

Art. 3 Reduktionsfaktoren für Regenabwassergebühren

¹ Wird das Regenabwasser einer entwässerten Fläche gemäss Art. 16 Abwasserentsorgungsreglement über ein Retentionssystem in die Kanalisation, einen Reinabwasserkanal oder¹ einen Regenabwasserkanal eingeleitet, wird die entwässerte Fläche vor der Berechnung der Gebühren mit einem Reduktionsfaktor multipliziert. Der Reduktionsfaktor bewegt sich im Rahmen von 0.1 bis 1.0.

² Die anlagebezogenen Faktoren werden durch die Bauabteilung gemäss Anhang 2 festgelegt.

³ Retentionsmassnahmen welche nur temporär wirken oder nur eine geringfügige Verminderung der eingeleiteten Regenabwassermenge bewirken (z.B. Ausspeier), haben keine Reduktion der Regenabwassergebühr zur Folge.

Art. 4 Messvorrichtungen bei Bewässerungen

Werden grössere Mengen (>25%) des Wasserbezugs für Bewässerungen eingesetzt und gelangt dieses Wasser nachweislich nicht in die Kanalisation, ist dieser Wasserverbrauch in der Regel separat zu messen (z.B. Gärtnerreinen, Masthallen, etc.).

¹ Änderung ab 01.01.2010 gem. GRB 169/09 – 26.08.2009

Dieser Wasserverbrauch ist von der verbrauchsabhängigen Abwassergebühr befreit. Die Grundgebühr wird im Verhältnis zur befreiten Wassermenge reduziert.

II. Gebührenansätze

Art. 5 Anschlussgebühr

¹ Für jede neue Baute und Anlage werden mindestens 30 Belastungswerte in Rechnung gestellt. Die Festlegung der Belastungswerte pro Anschluss erfolgt gemäss Anhang 1. Für neue Anschlüsse an Rein- oder Regenabwasserleitungen werden pro Anschluss, ungeachtet der eingeleiteten Wassermenge, Fr. 5'000.00 in Rechnung gestellt.²

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Schmutzabwasser beträgt pro Belastungswert Fr. 250.-.

³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 25.-.

⁴ In Abweichung von den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs werden, entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der Abwasserentsorgung, aussenliegenden Auslaufventilen für Gärten sowie Sprinkleranlagen keine Belastungswerte zugeordnet.

Art. 6 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Liegenschaft:

Wasserzählergrösse		Nenngrösse Qm pro m ³ /h	angeschlossene Wohn- einheiten	jährliche Grund- gebühr ² in Fr.
in mm	in Zoll			
20	¾-Zoll	5	bis 2	120.-
20	¾-Zoll	5	3 bis 4	180.-
20	¾-Zoll	5	über 4	240.-
25	1-Zoll	7		300.-
32	1 ¼-Zoll	12		360.-
40	1 ½-Zoll	20		480.-
50	2-Zoll	30		720.-
60	2 ½-Zoll	40		960.-
für grössere Zähler je m ³ /h Nenngrösse Qm				24.- ²

² Änderung ab 01.01.2010 gem. GRB 169/09 – 26.08.2009

Art. 7 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.40.³

² Die Verbrauchsgebühr für das Einleiten von unverschmutztem Abwasser wie Baugrubenwasser und Grundwasserabsenkungen in die Schmutzwasserkanalisation³ beträgt pro m³ eingeleitetes Abwasser Fr. 1.40³.

Art. 8 Regenabwassergebühr

¹ Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser insbesondere von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen, Plätzen etc. das in die Kanalisation, einen Reinabwasserkanal oder einen Regenabwasserkanal¹ eingeleitet wird beträgt:

- bis 25 m ² entwässerte Fläche	Fr.	0.-
- 26 bis 99 m ² entwässerte Fläche	Fr.	30.-
- 100 m ² und mehr entwässerte Fläche, pro ganze 100 m ²	Fr.	45.-
- private Grundstücksflächen die mit Grundbucheintrag oder schriftlicher Vereinbarung der Öffentlichkeit gewidmet sind (ZB:Trottoir, öff. Fusswege und Strassen)	Fr.	0.-

² Absatz 1 gilt auch für National- und Kantonsstrassen, sofern die übergeordnete Gesetzgebung dies nicht ausdrücklich ausschliesst.

Art. 9 Übrige Gebühren und gebührenpflichtige Leistungen

Fallen der Gemeinde beim Vollzug der Abwasser-Gesetzgebung durch einzelne Verursacher oder durch die Missachtung von Vorschriften ausserordentliche Aufwände an, können diese dem oder den Verursachern zu den Ansätzen gemäss geltendem Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

III. Übergangsbestimmungen

Art. 10 Bestimmungen für die Erhebung der Regenabwassergebühr

¹ Bis von der Gemeinde eine definitive Einschätzung der Entwässerten Fläche vorliegt, basiert die Erhebung der jährlichen Regenabwassergebühren auf einer Selbsteinschätzung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.

² Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sind verpflichtet, auf Aufforderung der Bauabteilung die entwässerten Flächen zu erheben und mitzuteilen.

³ Besitzen einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer auf dem Gemeindegebiet befestigte Flächen von insgesamt mehr als 10'000 m², ist die Erhebung aller sich im Eigentum befindlichen Grundstücke nach Angaben der Bauabteilung detailliert und auf eigene Kosten durch ausgewiesene Fachkräfte durchzuführen.

³ Änderung ab 01.01.2010 gem. GRB 169/09 – 26.08.2009

¹ Änderung ab 01.01.2006 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2006

Entspricht die Erhebung den Anforderungen der Bauabteilung, werden die Resultate als definitive Einschätzung anerkannt.

⁴ Werden von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern die geforderten Erhebungen nicht innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt, nimmt die Bauabteilung eine eigene Einschätzung vor und stellt die dazu notwendigen Aufwendungen in Rechnung.

⁵ Treten bei der definitiven Einschätzung gegenüber der provisorischen Selbsteinschätzung Abweichungen von mehr als 10% auf, werden die in den letzten 5 Jahren zuwenig bzw. zuviel bezahlten Gebühren ohne Zins nachgefordert bzw. rückerstattet.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Die geänderte Gebührenverordnung tritt auf den 01.08.2005 in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. April 2003.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Münsingen, 8. Juni 2005

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

E. Feller

G. Spichiger

Publikation

im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 8. Juli 2005.

Anhang 1

Entwässerungsgegenstände mit zugehörigen Belastungswerten (BW)

Ein Belastungswert (BW) entspricht nominell einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde.

Warm- und Kaltwasseranschlüsse werden gemäss den Leitsätzen des SVGW für die Berechnung der BW separat erhoben. Ausnahme: Für Wasch- und Geschirrspülmaschinen mit Kalt- und Warmwasseranschluss wird nur ein Anschluss verrechnet.⁴

Armaturen und Apparate, Entwässerungsgegenstände (Anschlüsse 1/2") wie:	Abwasserrelevante Anzahl pro Anschluss BW
Handwaschbecken, Waschrinne, Waschtisch, Bidet, Spülkasten, Getränkeautomat	1
Spülbecken, Ausgussbecken, Coiffeurbrause, Haushaltgeschirrspülmaschine, Waschtrog	2
Dusche	3
Spülbecken für Gewerbe, Stand- und Waschausguss, Badewanne, Waschmaschine bis 6 kg, Urinoir-Spülung automatisch, Geschirrbrause	4
Entnahmemarmatur für Garage	2
Entnahmemarmatur für Garten	0
Anschlüsse 3/4" wie:	
Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Dusche, Entnahmemarmatur für Garage	8
Entnahmemarmatur für Garten	0

⁴ Änderung ab 01.01.2010 gem. GRB 169/09 – 26.08.2009

Anhang 2

Reduktionsfaktoren für Retentionssysteme

Die für die Gebührenberechnung relevante Fläche F_{red} berechnet sich wie folgt:

$$F_{red} = F_{Ret1} \times q_1 + F_{Ret2} \times q_2 + F_{Ret3} \times q_3 \times q_4 + \dots$$

F_{red} = Für Gebührenberechnung relevante Fläche (reduzierte Gesamtfläche)

F_{Ret1} = Teilfläche 1 mit Retentionsmassnahme 1

F_{Ret2} = Teilfläche 2 mit Retentionsmassnahme 2

F_{Ret3} = Teilfläche 3 mit Retentionsmassnahme 3 und Retentionsmassnahme 4

q_1 = Reduktionsfaktor für Retentionsmassnahme 1

q_2 = Reduktionsfaktor für Retentionsmassnahme 2

q_3 = Reduktionsfaktor für Retentionsmassnahme 3

q_4 = Reduktionsfaktor für Retentionsmassnahme 4

Sind verschiedene Retentionssysteme hintereinander angelegt, werden die einzelnen Faktoren multipliziert ($q_{tot} = q_1 \times q_2 \times q_3 \times \dots$).

Art des Retentionssystems	Reduktionsfaktor q
Befestigte Flächen, geschlossene Hartbeläge Asphaltflächen, Betonflächen, Ziegeldächer, Eternitdächer, etc.	1.0
Befestigte Flächen, porige Hartbeläge Mergelflächen, Verbundsteine, Kiesplätze, Kiesdächer, etc.	0.9
Befestigte Flächen, Sickerbeläge Spezielle Sickerverbundsteine mit weiten Fugen und nachweislich hoher Sickerleistung	0.8
Begrünte Dachflächen Flachdächer, Steildächer, Extensivbegrünungen, begrünte Flächen über Tiefgaragen, etc.	0.7
Überläufe von Biotopen und Retentionsbecken Bei nachweislich speziellen Fällen kann die Bauabteilung den Faktor bis auf 0.1 reduzieren.	0.5

Bei speziellen Fällen (insbesondere bei grossen Flächen mit wenig Einläufen, besonderen Gefällsverhältnissen, etc.) legt die Bauabteilung den Reduktionsfaktor im Bereich der oben aufgeführten Faktoren objektbezogen fest.